

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1782/92 DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates⁽³⁾ zur Festsetzung der
abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des
Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für
A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergü-
tung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien
und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr
1992/93 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1735/92 der Kommis-
sion⁽⁴⁾ wurden die ab 1. Juli 1992 bei der Einfuhr von
Weißzucker und Rohzucker anwendbaren Abschöpf-
ungen vorläufig festgesetzt. Diese Abschöpfungen sollten
berichtigt werden, um den Preisbeschlüssen des Rates
Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁵⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
werden.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁶⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde
durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die
Standardqualität für Weißzucker wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 793/72 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁸⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 121.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqualität zu erhalten, müssen für Weißzucker die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berich-tigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminde-rung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zoll-tarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 30. Juni 1992 fest-gestellten Kurse.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Roh-zucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. Juli 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	37,12 (°)
1701 11 90	37,12 (°)
1701 12 10	37,12 (°)
1701 12 90	37,12 (°)
1701 91 00	44,82
1701 99 10	44,82
1701 99 90	44,82 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.